

26.05.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von
Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen

Punkt 2 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 66, 67, 68, 70 und 97 folgendes beschließen:

Zu Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe c

In Artikel 6 "Änderung des Düngemittelgesetzes" Nr. 1 ist der Buchstabe c ersatzlos zu streichen. Als Folge davon sind in Artikel 1 § 15a die Absätze 2 und 3 ersatzlos zu streichen.

**Ausgeliefert am
27. MAI 1993**

Begründung:

Der Entwurf des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes enthält in Art. 6 die Änderung des Düngemittelgesetzes. Er sieht unter anderem vor, den § 1 des Düngemittelgesetzes durch eine neue Nummer 2 a zu ergänzen, unter der Se-

...

kundärrohstoffdünger definiert werden. Sie würden somit als Düngemittel, auf die das Düngemittelgesetz anzuwenden ist, gelten.

"Sekundärrohstoffdünger", z. B. Klärschlamm, Kompost usw. sind mit einem Schadstoffrestrisiko behaftet. Trotz Einhaltung der geltenden Grenzwerte für die derzeit zu untersuchenden Schadstoffe könnten bei einer evtl. späteren Änderung oder Einführung neuer Grenzwerte im Schadstoffbereich die künftige land- und forstwirtschaftliche sowie gärtnerische Nutzung der Flächen wegen einer möglichen Bodenbelastung durch die Anwendung von Sekundärrohstoffdüngern eingeschränkt oder gar ausgeschlossen werden. Im Falle der Klärschlammverwertung gibt es deshalb den Versuch, über einen Klärschlammfonds derartige Risiken abzudecken. Bei Sekundärrohstoffdüngern ist die Haftungsfrage völlig offen.

Bisher enthielt das Düngemittelgesetz nur Düngemittel, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung genau definiert und typisiert sind. Die Aufnahme von Sekundärrohstoffen in das Düngemittelgesetz würde bedeuten, daß für die heterogene Gruppe der Sekundärrohstoffe Typenbeschreibungen mit sehr weiter Formulierung und mit Angabe einer großen Streubreite hinsichtlich der Inhaltsstoffe geschaffen werden müßten. Der Schutzzweck des Düngemittelgesetzes würde nicht erfüllt, da eine solche Typenbeschreibung keine exakte Angabe über die Inhaltsstoffe machen kann. Sekundärrohstoffdünger wären nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungs- und Kostenaufwand auf ihre Typenzugehörigkeit zu überwachen. Nicht zuletzt wegen des fehlenden Personals wäre die Betriebs- und Verkehrskontrolle nicht durchführbar.

Stoffe, die als Düngemittel angeboten werden, sollten nicht mit einem Negativimage behaftet sein, da ansonsten die umweltgerechte Düngung insgesamt Schaden nimmt.

Sofern Sekundärrohstoffe für die land- und forstwirtschaftliche sowie gärtnerische Verwertung geeignet sind, gibt § 15 a Abs. 1 die Ermächtigung, Anwendungskriterien unter Beachtung des Düngemittelrechts zu erlassen. Eine zusätzliche Regelung über das Düngemittelgesetz ist deshalb völlig unnötig.

Durch die Streichung des § 15 a Abs. 2 und 3 entfällt die darin enthaltene Ermächtigung, sowohl für Wirtschaftsdünger wie auch für Sekundärrohstoffdünger Regelungen für ihre Anwendung treffen zu können. Rechtsunsicherheit und Kompetenzüberschneidung durch Regelungen einerseits im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, andererseits im Düngemittelgesetz würden vermieden.